



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 8. März 2012
zur Vorlage Nr.: [2012-004](#)
Titel: **Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat zum Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL)

Vom 8. März 2012

1. Vorlage

a) Mit der am 10. Januar 2012 vom Regierungsrat verabschiedeten und vom Büro des Landrates am 12. Januar 2012 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesenen [Vorlage](#) wird die Schaffung eines kantonalen Strassenverkehrsgesetzes beantragt.

b) Das heutige [Dekret](#) von 1968, das die basellandschaftlichen Einführungsbestimmungen zum Strassenverkehrsrecht des Bundes enthält, ist revisionsbedürftig: Durch die stetige Weiterentwicklung des [eidgenössischen Strassenverkehrsrechts](#) sind heute etliche kantonale Regelungen hinfällig; andere Regelungen sind nicht mehr zeitgemäss oder wurden inzwischen durch Bestimmungen in anderen kantonalen Erlassen materiell ersetzt. Die veralteten Bestimmungen werden mit dem neuen Gesetz aktualisiert, oder auf sie wird ersatzlos verzichtet. Das neue Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG) ist kurz, übersichtlich und gut lesbar, was die Rechtsanwendung erleichtert.

c) Der Gesetzesentwurf legt einerseits die kantonsinternen Zuständigkeiten für den Vollzug des Bundesrechts fest. Andererseits enthält er soweit nötig eigenständige materielle Strassenverkehrsvorschriften. Diese Regelungen sind im Sinn der Kantonsverfassung als grundlegend und wichtig einzustufen und müssen daher als formelles Gesetz erlassen werden. Das gilt auch für die neu zu schaffende Rechtsgrundlage für Abfragen von Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle, die in einem automatisierten Abrufverfahren erfolgen (so genannte Online-Abfragen).

d) Für weitere Details wird auf die [Vorlage](#) vom 10. Januar 2012 verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde von der Kommission an ihren Sitzungen vom 30. Januar 2012 in Muttenz und vom 13. Februar

2012 in Liestal beraten; dies im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär Sicherheitsdirektion. Die Vorlage wurde von Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung der Sicherheitsdirektion, vorgestellt, der auch die Beratungen begleitete.

* * *

2.2. Ausführungen der Sicherheitsdirektion

a) Das eidgenössische Strassenverkehrsrecht ist eine umfangreiche und recht komplexe Materie. Für den Vollzug sind die Kantone zuständig. Dafür braucht es auf Kantonebene entsprechende Gesetzesregelungen. Verglichen mit der heute noch geltenden Strassenverkehrs-Landratsverordnung (nach heutiger Systematik: Dekret) ist das neue Strassenverkehrsgesetz deutlich entschlackt.

b) Das Gesetz enthält zur Hauptsache Bestimmungen zum Parkieren, zur Zuteilung von (Wunsch-)Kontrollschildern und zum Online-Zugriff auf die Fahrzeugzulassungs-Daten.

c) Die Resonanz zum vorliegenden Gesetzesentwurf war in der Vernehmlassung positiv. Diverse kleinere Anliegen konnten berücksichtigt werden.

* * *

2.3. Beratungen in der Kommission

a) Eintreten war unbestritten.

b) In der Detailberatung wurden keine Änderungen am vom Regierungsrat unterbreiteten Entwurf vorgenommen. Gleichwohl wurden einige Fragen aufgeworfen, deren wichtigste nachfolgend zusammengefasst sind:

c) § 6 Raupenfahrzeuge

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Baustellen- oder Forst-Fahrzeuge, nicht aber auf Armeefahrzeuge. Fahrten mit Armee-Raupenfahrzeugen regelt eine höherrangige Bundesverordnung. Gemäss dieser muss die Armee immer die zivilen Behörden kontaktieren, wenn Fahrten mit militärischen Raupenfahrzeugen durchgeführt werden sollen. Das Tiefbauamt sorgt dann mit Auflagen dafür,

dass keine Kantons- oder Gemeindestrassen beschädigt werden.

d) *§ 9 Bewilligungspflicht für Dauerparkieren*

Die von einem Kommissionsmitglied vorgeschlagene Zweckbindung der Gebühren für Dauerparkieren wurde nicht unterstützt. Die Gebühren dienen zur Aufwanddeckung, hiess es, und dafür einen separaten Fonds einzurichten, wäre unverhältnismässig.

e) *§ 11 Parkierungserleichterung*

Die von einem Kommissionsmitglied angeregte Erweiterung auf «betagte Personen» wäre, so die Sicherheitsdirektion, nicht bundesrechtskonform. Parkierungserleichterungen sind ausschliesslich vorgesehen für Personen oder Organisationen, die beruflich die medizinische Versorgung von Patient(inn)en in deren Haushalt sicherstellen (also Ärzte/Ärztinnen, Spitex usw.) und für gehbehinderte Menschen sowie für Personen oder Organisationen, die sie regelmässig transportieren. Sofern betagte Menschen nicht mehr gut zu Fuss sind, gelten sie als gehbehindert und kommen also auch in den Genuss von Parkierungserleichterungen.

f) *§ 13 Strafbestimmung*

Ein Kommissionsmitglied regt an, allenfalls ein Ordnungsbussenverfahren zuzulassen. Dem wird aber entgegengehalten, dass es in Baselland kein Ordnungsbussenverfahren für kantonale Strafbestimmungen gebe. Im Bereich des Strassenverkehrs besteht ein Ordnungsbussenverfahren nur für Übertretungen von bundesrechtlichen Strassenverkehrsvorschriften. Das im Gemeindegesetz vorgesehene Ordnungsbussenverfahren auf kommunaler Ebene – korrekt: Bussenanerkennungsverfahren – gilt ausschliesslich für Verstösse gegen kommunale Strafbestimmungen, die in einem Gemeindereglement festgelegt sind.

g) *§ 14 Zuteilung von Kontrollschildern, Wunschkontrollschilder*

Eine Befristung auf z.B. 15 Jahre für die Zuteilung von Wunschkontrollschildern wäre nach Ansicht der Sicherheitsdirektion nicht sinnvoll; denn niemand würde Tausende Franken zahlen, wenn er seine Autonummer nach wenigen Jahren wieder zurückgeben müsste.

Der Ertrag aus der Zuteilung von Wunschkontrollschildern betrug 2010 CHF 412'660, 2011 CHF 351'950, wie die Sicherheitsdirektion auf Anfrage der Kommission mitteilte.

h) Dem Gesetz stimmt die Kommission mit 12:0 Stimmen zu.

Beilage:

Gesetzestext in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, das Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft zu beschliessen.

Oberwil, 8. März 2012

*Im Namen der Justiz- und Sicherheitsdirektion:
Werner Rufi-Märki, Präsident*

Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ über den Strassenverkehr und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz legt die Zuständigkeiten zum Vollzug des Strassenverkehrsrechts von Bund und Kanton sowie ergänzende kantonale Strassenverkehrsvorschriften fest, soweit das Bundesrecht solche zulässt.

§ 2 Vollzug und Aufsicht

¹ Die Sicherheitsdirektion vollzieht das Strassenverkehrsrecht von Bund und Kanton, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und übt die Aufsicht über den Strassenverkehr aus.

² Schreibt das Bundesrecht eine vom Kanton zu bezeichnende Behörde als Beschwerdeinstanz vor, ist dies der Regierungsrat.

§ 3 Kantonale Zuständigkeiten

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion über:

- a. alle Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen, nach Anhören der Gemeinde bei Massnahmen innerhalb von Ortschaften;
- b. abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen, nach Anhören der Gemeinde;
- c. den Standort von Ortschaftstafeln, nach Anhören der Gemeinde;
- d. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Gesellschaftswagen im fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen.

¹ SR 741.01

² SGS 100, GS 29.276

² Die dem Kanton übertragenen Aufgaben beim Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion erfüllt.

§ 4 Kommunale Zuständigkeiten

¹ Auf Gemeindestrassen entscheidet die Gemeinde über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über die Anbringung von Signalen und Markierungen; sie orientiert die Polizei Basel-Landschaft über ihre Entscheide.

² Vorbehalten bleiben § 3 Absatz 1 Buchstaben b und c.

³ Die Gemeinde hat die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören bei:

- a. Vortrittsregelungen,
- b. Überholverbote,
- c. Fussgängerstreifen,
- d. Markierungen für den fahrenden Verkehr (Mittelmarkierungen).

B. Strassenverkehrsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 5 Reinigung, Reparatur und Wartung auf öffentlichem Grund

¹ Das Reinigen, Reparieren und Warten von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist verboten.

² In Notfällen dürfen Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund vorgenommen werden, falls der Schaden sofort behoben werden kann und die Umwelt nicht gefährdet wird.

³ Bei Defekten, die nicht sofort behoben werden können, ist das Fahrzeug vom öffentlichen Grund zu entfernen.

§ 6 Raupenfahrzeuge

Auf öffentlichen Strassen dürfen Raupenfahrzeuge nur mit einem geeigneten Transportfahrzeug befördert werden.

II. Vorschriften über das Parkieren

§ 7 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder

¹ Die Sicherheitsdirektion kann in besonderen Fällen das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen für eine beschränkte Zeit bewilligen.

² Handelt es sich um Gemeindestrassen und -parkplätze, ist vorgängig die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 8 Schwere Motorwagen und Anhänger

¹ Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen für schwere Motorwagen und Anhänger jeder Art verboten.

² Die Sicherheitsdirektion kann für Kantonsstrassen und die Gemeinde kann für Gemeindestrassen Ausnahmen gestatten.

§ 9 Bewilligungspflicht für Dauerparkieren

¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht an gleicher Stelle auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons kann von der Gemeinde unter Bewilligungspflicht gestellt werden; sie kann dafür eine Gebühr erheben.

² In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass Parkierfelder auf Kantonsstrassen vom Kanton gesperrt werden können und dies entschädigungslos zu dulden ist, wenn die Parkierfelder als Ersatzflächen beim Strassenbau, bei Betriebsvorkommnissen oder aus anderen Gründen benötigt werden.

§ 10 Entfernen von Fahrzeugen

¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, sind durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.

² Zuständig für die Entfernung von vorschriftswidrig parkierten und von verkehrsbehindernden oder -gefährdenden Fahrzeugen ist die Polizei Basel-Landschaft; werden Fahrzeuge in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft durch die Gemeinde entfernt, erhebt diese die Aufwandgebühr und Auslagen gemäss Absatz 5.

³ Zuständig für die Entfernung von herrenlosen Fahrzeugen, die weder vorschriftswidrig parkiert sind noch den Verkehr behindern oder gefährden, obliegt der Eigentümerschaft der öffentlichen Strasse, auf der sie sich befinden.

⁴ Die Entfernung ist der Halterin bzw. dem Halter oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Fahrzeugs sobald als möglich mitzuteilen.

⁵ Für die Entfernung und Unterbringung des Fahrzeugs wird eine Aufwandgebühr erhoben; Auslagen für den Beizug Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ Nach sechs Monaten können nicht abgeholte Fahrzeuge verwertet werden; der Erlös wird mit den entstandenen Gebühren und Auslagen verrechnet.

§ 11 Parkierungserleichterungen

¹ Die Sicherheitsdirektion kann auf Gesuch hin Parkierungserleichterungen für die öffentlichen Strassen und Plätze von Kanton und Gemeinden bewilligen:

- a. für Personen oder Organisationen, die beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen;

b. für gehbehinderte Personen sowie für Personen oder Organisationen, die sie regelmässig transportieren.

² Die Bewilligungsbehörde orientiert sich bezüglich der Voraussetzungen und des Umfangs der Parkierungserleichterung sowie bezüglich der Bewilligungsausstellung und des Bewilligungsentzugs an den Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST).

³ Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der Gesuchsprüfung und der Kontrollverfahren Auskünfte bei der gesuchstellenden Person sowie bei weiteren betroffenen Personen einholen und ergänzende Unterlagen verlangen.

§ 12 Parkieren in besonderen Fällen

¹ Das Reservieren von öffentlichen Parkplätzen auf Kantons- und Gemeindestrassen für Güterumschlag, Wohnungsumzug und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde der betroffenen Gemeinde erteilt und ist zu befristen.

III. Strafbestimmung

§ 13 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. gegen das Verbot der Reinigung, Reparatur und Wartung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund gemäss § 5 Absatz 1 verstösst,
 - b. gegen das Verbot der Beförderung von Raupenfahrzeugen mit einem ungeeigneten Transportfahrzeug gemäss § 6 verstösst,
 - c. gegen das Parkierungsverbot für schwere Motorwagen und Anhänger ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen gemäss § 8 Absatz 1 verstösst,
- wird mit Busse bestraft.

C. Besondere Bestimmungen

§ 14 Zuteilung von Kontrollschildern, Wunschkontrollschilder

¹ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Kontrollschilder für Motorfahrzeuge.

² Erfolgt die Zuteilung eines Kontrollschildes auf speziellen Wunsch der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters ausserhalb der ordentlichen Zuteilungskriterien, wird für die Zuteilung und Benützung dieses Kontrollschildes eine besondere Abgabe erhoben.

³ Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach der Anzahl Ziffern auf dem Wunschkontrollschild und kann bis zu 5'000 Fr. betragen; der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

⁴ Die Zuteilung kann auch durch Versteigerung an meistbietende Personen ohne Begrenzung der Abgabenhöhe erfolgen.

§ 15 Online-Zugriff auf Daten der Fahrzeugzulassung

¹ Daten aus den Registern der Fahrzeugzulassung dürfen durch ein elektronisches Abrufverfahren (Online-Zugriff) zugänglich gemacht werden:

- a. gegenüber Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben;
- b. gegenüber Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsgesellschaften zur Abwicklung der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung.

² Der Online-Zugriff gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist kostenpflichtig. Die Aufwandgebühr (inklusive Kontoeinrichtung und Stichprobenüberprüfung durch die Motorfahrzeugkontrolle gemäss § 16 Absatz 1) richtet sich nach der Zahl der Online-Zugriffe.

³ Namen und Adressen von Inhaberinnen und Inhabern eines Kontrollschildes dürfen Privaten für Abfragen im Einzelfall durch ein elektronisches Abrufverfahren (Online-Zugriff) zugänglich gemacht werden. Die Kontrollschild-Inhaberinnen und -Inhaber können den Online-Zugriff auf ihre Daten gebührenfrei sperren lassen.

§ 16 Kontrolle der Online-Zugriffe, Entzug der Zugriffsberechtigung

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle überprüft stichprobenweise, ob der Online-Datenbezug bestimmungsgemäss erfolgt. Sie teilt die Ergebnisse der Aufsichtsstelle Datenschutz mit.

² Bei konkreten Hinweisen auf einen Missbrauch kann die Motorfahrzeugkontrolle externe Fachleute beiziehen. Wird einer Organisation gemäss § 15 Absatz 1 Buchstabe b ein missbräuchlicher Datenbezug nachgewiesen, trägt diese die Kosten für den Beizug externer Fachleute.

³ Bei Missbrauch der Systeme und Daten kann die Online-Zugriffsberechtigung entzogen werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. April 1968³ zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:

der Landschreiber:

³ SGS 481.1, GS 23.665